VERORDNUNG (EWG) Nr. 396/87 DER KOMMISSION

vom 9. Februar 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3024/86 mit Durchführungsbestimmungen für die vorbeugende Destillation gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Infolge ungünstiger Wetterverhältnisse und von Störungen des Eisenbahnverkehrs in den Gebieten, wo Brennwein in großen Mengen hergestellt wird, sind bei der Mitteilung der vorzulegenden Verträge und Erklärungen über die Lieferung zur Bereitung von Brennwein Verspätungen eingetreten. Damit die vorbeugende Destillation ihren Zweck voll erfüllen kann, sollten die in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3024/86 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3253/86 (4), genannte Frist für die Vorlage der Verträge und die Frist für die in demselben Absatz genannten Genehmigungsverfahren verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3024/86

— wird im ersten Unterabsatz das Datum „15. Januar 1987" durch das Datum „15. Februar 1987" ersetzt;

— wird im zweiten Unterabsatz das Datum „15. Februar 1987" durch das Datum „15. März 1987" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 39.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 2. 10. 1986, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 302 vom 28. 10. 1986, S. 9.